



Änderungsbedarfe am Referentenentwurf von BMI und BMJV eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages vom 08.05. 2019 aus Sicht der Bundesvereinigung Trans*

Der vorliegende Entwurf ist unseres Erachtens nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da er gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, und den Grundsatz der Gleichbehandlung Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstößt. Um diese Mängel zu beheben sehen wir folgenden Änderungsbedarf:

Kein gerichtliches Verfahren. Die Regelungen für trans* und intergeschlechtliche Menschen müssen einander angeglichen werden. Für Ansiedlung der Verfahren bei Gericht oder die Ungleichbehandlung zwischen Trans* und Inter* gibt es keine Sachgrundlage. Antrag für beide Personengruppen als einfache Erklärung vor dem Standesamt. Auch ärztliche Bescheinigungen als Voraussetzung für inter* Personen lehnen wir ab.

Keine Zwangsbegutachtung oder -Beratung.

- Die vorgesehene Pflichtberatung soll die Transgeschlechtlichkeit „feststellen“ und ist damit keine Beratung mehr, sondern de facto eine Begutachtung. Die Ohnmachtserfahrungen der betroffenen Personen werden fortgesetzt. Zu „Begutachtungsberater_innen“ ist kein Vertrauensverhältnis und damit keine Beratungsbeziehung mehr möglich. **Berater_innen dürfen keine Bewertung der Geschlechtsidentität vornehmen!**
- Wir lehnen Zwangsberatung grundsätzlich ab. Wird allerdings eine Beratungspflicht eingeführt, dann muss Beratung ergebnisoffen sein und unter Schweigepflicht stehen. Keine Begründungen auf Bescheinigungen! **Bescheinigungen lediglich darüber, DASS nach GIBG beraten wurde.**
- Beratung muss community-basiert sein und von **psychosozialen Fachkräften** durchgeführt werden, die eine Beratungsausbildung durchlaufen haben, nicht von Psycho-Diagnostiker_innen. **Transgeschlechtlichkeit ist keine Krankheit.** Der Ausschluss von psychosozialen Fachkräften ist de facto auch ein Ausschluss aller bereits bestehenden, öffentlich geförderten Fachberatungsstellen.

Anhörung des Ehegatten bei Gericht: §409d stellt eine massive Verschlechterung ohne Sachgrundlage im Vergleich zum TSG dar. Ersatzlos streichen.

Elternschaft: Mit §20(2) BGB werden trans* Väter weiterhin als Mütter, trans* Frauen als Väter mit ihren ehemaligen Namen ins Geburtenregister eingetragen. Ihre Kinder bekommen Geburtsurkunden auf denen Personen eingetragen werden, die es nicht mehr gibt oder ggf. nie gab (z.B. wenn eine Person nach Vornamensänderung durch Heirat auch ihren Nachnamen geändert hat). Kinder und Eltern haben damit KEINE Dokumente, die ihre Verwandtschaft belegen. **Eltern müssen mit ihren aktuellen rechtlichen Namen und Geschlechtsbezeichnungen eingetragen werden.**

Minderjährige ab 14 Jahren: können einen Antrag nur mit Zustimmung der Eltern stellen, bei Weigerung dieser nur mit Zustimmung des Familiengerichts. Dadurch ist die eigentlich gegebene Antragsberechtigung dieser Personengruppe in der Realität stark eingeschränkt. Sie sollte daher elternunabhängig sein.

Erneue Antragstellung erst nach drei Jahren: Bedeutet auch, abgelehnte Anträge können erst nach drei Jahren erneut gestellt werden. Die Vorgabe nach §409g entbehrt jeder Sachgrundlage. Streichen.

Offenbarungsverbot: Verstöße dagegen müssen sanktionsfähig sein. Recht auf Umschreibung von Dokumenten muss von staatlichen auch auf private Stellen erweitert werden.

Wir begrüßen sehr, dass die Bundesregierung bereit ist, Geldmittel in Millionenhöhe für eine flächendeckende Beratungsstruktur bereitzustellen. Damit kann allerdings nicht der Verzicht auf Grundrechte erkaufte werden.

Fazit: der Referentenentwurf sollte unbedingt unter Berücksichtigung der IMAG-Beratungen und der Einbeziehung der Interessenvertretungen überarbeitet werden. Das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (IMAG Materialien Band 7) beinhaltet einen **vollständig ausgearbeiteten TSG-Reform-Entwurf, der von Community und Fachverbänden unterstützt wird.**